

I N H A L T

SIEGFRIED KUBE

Der Bergbau in der werdenden markgräfllich meißnischen Landesherrschaft (Interpretation des Vertrages von Krumm-Hennersdorf, 8. Aug. 1241) . . .	9
Anmerkungen	26

HERBERT CLAUSS

Rechtsbestimmungen für die bergmännische Arbeit im 12., 13. und 14. Jahrhundert	31
Einleitung	33
Die bergmännische Unternehmung in Freiberg im 12., 13. und 14. Jahrhundert.	34
1. Früheste Form bergmännischer Unternehmung: Wilder Abbau	34
2. Organisierte Form bergmännischer Unternehmung	35
a) Das Schürfen und Aufsuchen eines Ganges durch den Schürfer	35
b) Die Mutung des Schürfers und dessen Belehnung mit dem Neufang	38
c) Das Vermessen des Grubenfeldes und die endgültige Verleihung durch den Bergmeister	40
3. Die erste Krise im Freiburger Bergbau um die Mitte des 14. Jahr- hundert und die Bemühungen zu ihrer Überwindung	45
a) Die Krise nach dem Abbau der oberen Erzkommen	45
b) Die technischen Mittel zur Wassergewältigung	47
c) Das Erbbereiten als Rechtsgrundlage für die Bemühungen Freiburger Bergbautreibender zur Überwindung der ersten Freiburger Berg- baukrise	50
Erbbereiten einer Zeche	52
Erbbereiten eines Stollens	58
Schluß	65
Anmerkungen	66

HERBERT CLAUSS

Die Entwicklung des Erbbereitens bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1750 und seine Wertung als alter bergmännischer Rechtsbrauch	79
Die Entwicklung des Erbbereitens bis zum Jahre 1750 und die Beziehungen der einzelnen beteiligten In- teressenten zueinander	81
1. Geschichtlicher Überblick über Erbbereiten im Freiburger Revier	81
2. Der Rechtsgrundsatz der Erbwürdigkeit im Wandel der Jahrhunderte	84